

Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsordnung (KBEO)

Krabbelstube, Kindergarten und Kinderhort Bad Hall

Gültig ab 1. September 2024

1. Betrieb der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung (KBEO)

Die KBEO werden nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2007 – KBBG (LGBl. Nr. 39/2007, i.d.g.F.) betrieben.

Die Familienbund OÖ GmbH (FN 490633w) und die Pfarrcaritas Bad Hall betreiben jeweils eine Krabbelstube in der Theaterstraße 8, 4540 Bad Hall, die Pfarrcaritas Bad Hall betreibt einen Kindergarten in der Linzerstraße 14, 4540 Bad Hall, die Stadtgemeinde Bad Hall einen Kinderhort in der Roseggerstraße 2, 4540 Bad Hall und die Familienbund OÖ GmbH einen Kinderhort in der Stelzhamerstr. 1, 4540 Bad Hall.

2. Arbeitsjahr

Gemäß § 8 Abs. 1 KBBG 2007 beginnt das Arbeitsjahr jeweils am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Öffnungszeiten

3.1. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit der Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse jährlich neu festgesetzt.

3.2. Öffnungszeiten

	Familienbund Krabbelstube	Pfarrcaritas Krabbelstube	Pfarrcaritas Kindergarten	Kinderhort
Montag bis Donnerstag	06.45 bis 14.45 Uhr	06.45 bis 14.30 Uhr	06.30 bis 16.30 Uhr	11.15 bis 17.30 Uhr
Freitag	06.45 bis 14.00 Uhr	06.45 bis 13.30 Uhr	06.30 bis 14.00 Uhr	11.15 bis 17.00 Uhr

Der Hort hat in den Herbstferien, in den Semesterferien und von Schulschluss bis einschließlich 8.8.2025 von 07.00 bis 16.00 Uhr geöffnet (Schließtage siehe Punkt 4).

3.3. Abholzeiten

Pfarrcaritas-Krabbelstube

Ohne Mittagessen bis 10.30 Uhr
Mit Mittagessen bis 11.30 Uhr
Nach der Ruhepause ab 13.00 Uhr

Familienbund OÖ GmbH-Krabbelstube

Mit Mittagessen bis 14.45 Uhr

Pfarrcaritas-Kindergarten

Ohne Mittagessen bis 13.00 Uhr
Mit Mittagessen bis 13.00 Uhr
Nach der Ruhepause ab 14.00 Uhr

Kinderhort

frühestens ab 14.00 Uhr

3.4. Die KBEO werden mit Mittagsbetrieb geführt.

3.5. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.

3.6. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder soll gemäß § 13 Abs. 1 KBBG 2007 in der Regel 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden, täglich nicht überschreiten.

3.7. An schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien stehen die KBEO ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen, in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

Herbstferien	28.10.2024 bis 01.11.2024
Semesterferien	17.02.2025 bis 23.02.2025
Sommer/Hauptferien	05.07.2025 bis 10.08.2025

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

- 3.8. Für die Betreuung an schulfreien Tagen (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) ist eine Anmeldung erforderlich. Die entsprechenden Formulare werden rechtzeitig ausgegeben.
- 3.9. Die Betreuung erfolgt an diesen Tagen nicht in der für das Kind gewohnten Stammgruppe und dem gewohnten Stammpersonal.
- 3.10. Ausfallende Betreuungstage (Fortbildungsveranstaltungen, Betriebsausflug oder aus besonderem Anlass) werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 3.11. Der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist berechtigt, den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Ferien und Schließzeiten

Die Krabbelstuben, die Horte und der Kindergarten sind an folgenden Tagen geschlossen:

Weihnachtsferien	23.12.2024 bis 06.01.2025
Osterferien	14.04.2025 bis 21.04.2025
Sommer/Hauptferien	11.08.2025 bis 31.08.2025

5. Bedarfserhebung

In der Zeit von März bis Juni des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die KBBE

- 6.1. Die KBBE sind nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ allgemein zugänglich.
- 6.2. Für die Aufnahme ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31. Jänner des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 6.3. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für mindestens 3 Tage und für die Krabbelstube und Hort für mindestens zwei Tage pro Woche erfolgen.
- 6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a. Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b. Meldezettel
 - c. Sozialversicherungsnummer des Kindes
 - d. Abbuchungsauftrag zugunsten des Rechtsträgers

Zur Aufnahme sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a. ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes oder Kopie der Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis 5. Geburtstag
- b. Impfbescheinigung
- c. Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- d. Für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler: Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.

- 6.5. Die angemeldeten Betreuungszeiten können während des Betreuungsjahres nur dann geändert werden, wenn die Ressourcen (z.B. Personal, freie Betreuungsstunden) seitens der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorhanden sind. Weiters ist eine Dienstgeberbescheinigung vorzulegen. Für Integrationskinder gilt zusätzlich, dass eine Änderung der Betreuungszeiten nur in Absprache mit der Fachberatung für Integration möglich ist.
- 6.6. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.
- 6.7. Die Aufnahme in die Krabbelstube ist ab dem vollendeten 12. Lebensmonat (Familienbund) bzw. 18. Lebensmonat (Caritas) möglich.
- 6.8. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zu dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 6.9. Der Rechtsträger entscheidet in Absprache mit der Stadtgemeinde Bad Hall über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten so bald als möglich schriftlich mit. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn alle Unterlagen fristgerecht eingelangt sind. Kinder aus der Stadtgemeinde Bad Hall sind jedenfalls bevorzugt aufzunehmen.
- 6.10. Wird eine Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.11. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.12. Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen der Betreuungsvoraussetzungen auch bei einem bereits bestehenden Betreuungsvertrag mit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dem Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen. Der Rechtsträger behält sich vor, bei begrenztem Platzangebot den Betreuungsvertrag vorzeitig (auch während des Arbeitsjahres) zu beenden.
- 6.13. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

7. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit

- 7.1. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, bis 13.00 Uhr beitragsfrei.
- 7.2. Ab 13.00 Uhr ist ein Elternbeitrag zu leisten.
- 7.3. Zusätzlich werden Beiträge für folgende Leistungen eingehoben:
 - a. Allenfalls verabreichte Verpflegung
 - b. Bustransport
 - c. Materialbeitrag (Werkbeitrag)
 - d. Veranstaltungsbeiträge
- 7.4. Nähere Bestimmungen werden in einer Tarifordnung festgelegt.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, die bis einschließlich 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt.
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

- 8.3. Kindergartenpflicht besteht bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen.
- 8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheitszeit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung zulässig. Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien und mit max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Kindergartenpflicht ist der Rechtsträger verpflichtet, eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.
- 8.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen. Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.
- 8.6. Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

9. Abmeldung

- 9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist bis zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung schriftlich zu erfolgen.
- 9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme

- 10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
 - b. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Falle zu berücksichtigen und zu gewährleisten.
 - c. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 10.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

11. Suspendierung

- 11.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 11.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

- 11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 12.2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung und führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 12.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 12.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

13. Pflichten der Eltern

- 13.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Dabei ist eine wertschätzende Kommunikation sehr wünschenswert.
- 13.2. Alle erforderlichen Unterlagen, An- und Abmeldungen sind von den Eltern fristgerecht einzubringen. Eventuelle Kosten durch die Nichteinhaltung werden den Eltern verrechnet.
- 13.3. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
- 13.4. Die Eltern haben die zuständige Pädagogin und Pädagogen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat per Kommunikations-App oder telefonisch zu erfolgen.
- 13.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 13.6. Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
- 13.7. Die Eltern haben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von vorliegenden Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreischein) darüber vorzulegen. Es darf keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben sein. Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen.
- 13.8. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

- 13.9. Sind Kinder voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die zuständige Pädagogin oder Pädagogen unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes/Ärztin oder Facharztes/Fachärztin vorzulegen.
- 13.10. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 13.11. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 13.12. Im Falle der Übergabe oder Abholung durch eine beauftragte Person der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 13.13. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein, und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.
- 13.14. Eltern, deren Kindergartenkinder mit dem von der Stadtgemeinde Bad Hall organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit kann um eine Förderung des Bustransportes angesucht werden. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der zu befördernden Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 13.15. In Bad Hall fährt ein großer Bus die Runde. Die Busbegleitung ist von der Stadtgemeinde Bad Hall an gestellt. Das Kindergartenpersonal übernimmt die Kinder in der Früh und übergibt sie mittags an die Busbegleitung.
- 13.16. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause), Hausschuhe und Turnkleidung. Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.
- 13.17. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 13.18. Erkrankt oder verletzt sich ein Kind während der Kinderbetreuung, muss das Kind unverzüglich von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder beauftragten Personen abgeholt werden. Die aktuellen Kontaktdaten sind der Einrichtung bekannt zu geben. Allfällige Mehrkosten werden weiterverrechnet.

14. Weiters möchten wir Sie informieren:

- 14.1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
- 14.2. Den Kindern dürfen in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 14.3. Wir bitten um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer, Mailadresse und Bankverbindung. Siehe auch Pflichten der Eltern.

- 14.4. In den internen Räumlichkeiten bzw. im Garten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt und veröffentlicht werden (z.B. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
- 14.5. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. bei Ausgängen, ... verursachen.
- 14.6. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert.
- 14.7. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern.)

Wir danken für Ihr Vertrauen!

Pfarrcaritas Bad Hall
Dr. Gottfried Schoder

Familienbund OÖ GmbH
Mag. Ana Aigner

Stadtgemeinde Bad Hall
Mag. Bernhard Ruf

Bitte unterschreiben und in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgeben!

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsordnung (gültig ab 01.09.2024) sowie die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Vor- und Zuname (BLOCKBUCHSTABEN)

Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigten

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes _____ geb. am _____

sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweiligen Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt.
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Testes erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für Ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mit dem Datenaustausch zwischen der Stadtgemeinde Bad Hall und den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einverstanden bin. Dies dient ausschließlich der Abstimmung zwischen den Einrichtungen.

Für heilpädagogische Gruppen

- die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigten